

# **Satzung**

**des**

# **FDP-Kreisverbandes Harz**

**(beschlossen auf dem Fusionsparteitag am 28.12.2006 in  
Blankenburg(Harz))**

# INHALTSVERZEICHNIS

## SATZUNG

### I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beitragspflicht
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen

### II. GLIEDERUNG

- § 8 Kreisverband
- § 9 Gliederung des Kreisverbandes

### III. DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

- § 10 Organe des Kreisverbandes
- § 11 Der Kreisparteitag
- § 12 Aufgaben des Kreisparteitages
- § 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages
- § 14 Der Kreisvorstand
- § 15 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 16 Einberufung des Kreisvorstandes
- § 17 Ehrenvorsitzende

### IV. BEWERBUNGS-AUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN

- § 18 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

### V. ARBEITSKREISE

- § 19 Arbeitskreise und Beauftragte

### VI. FINANZORDNUNG

- § 20 Allgemeine Vorschriften
- § 21 Beiträge
- § 22 Buchführung und Kassenprüfung
- § 23 Geschäftsjahr

### VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – SATZUNG

- § 24 Landesverband und Kreisverbände
- § 25 Amtsdauer
- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung
- § 28 Inkrafttreten

## **I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 1 - Zweck**

Der FDP-Kreisverband Harz ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. der Freien Demokratischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes und nach Maßgabe des § 8 Abs. I der Landessatzung.

Die Eintragung des FDP-Kreisverbandes Harz in das Vereinsregister ist unzulässig.

### **§ 2 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe.  
Das gleiche gilt bei einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie ist maßgebend für alle Berechnungen von Mitgliederumlagen.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Kreisvorstand.  
Ein Ortsvorstand ist nicht berechtigt, selbständig über die Mitgliedsaufnahme zu entscheiden. Er kann sie nur befürworten.
- (2) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Antragstellung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auch, falls der Kreisvorstand in dieser Zeit nicht tagt, im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei über 50% der Kreisvorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen. In Ausnahmefällen kann das Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Kreisverbände Mitglied in einem Kreisverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

## **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die satzungsgerechte Beitragszahlung.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

## **§ 5 - Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Beitragsordnung.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod
  2. Austritt
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe
  4. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
  5. Ausschluss nach § 7
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird erst mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 7 - Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 der Landessatzung beantragen:
  1. Verwarnung;
  2. Verweis;
  3. Enthebung von einem Parteiamt;
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
  5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander

verhängt werden.

- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss Eilmaßnahmen gem. § 24 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei anordnen.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.
- (4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.
- (5) Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (6) Für Verfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung.

## **II. GLIEDERUNG**

### **§ 8 - Kreisverband**

Der Kreisverband ist territorial identisch mit dem Gebiet des Landkreises Harz.

### **§ 9 - Gliederung des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern. Ein Ortsverband kann auch mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.
- (2) Eine Gliederung des Kreisverbandes darf sich erst gründen, wenn dieser mindestens 3 Mitglieder angehören und der Kreisvorstand dieser Gründung durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
- (3) Veränderungen von Gliederungen des Kreisverbandes außerhalb der politischen Struktur des Landkreises Harz, müssen vom Kreisvorstand genehmigt werden.

### **III. DIE ORGANE DES KREISVERBANDES**

#### **§ 10 - Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

#### **§ 11 - Der Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das Oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Abstimmungen des Kreisparteitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und für die Mitglieder bindend.
- (3) Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind.  
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Er wird auf Beschluss des Kreisvorstandes vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Als Einberufungsfrist gilt das Datum des Poststempels der Einladung an die Mitglieder.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von vier Ortsverbänden oder 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Satz 3 Absatz (3) gilt sinngemäß.

#### **§ 12 - Aufgaben des Kreisparteitages**

- (1) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband
- (2) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  2. den nach den Vorschriften des Parteigesetzes durch LiPS aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  3. Antragsberatungen und Beschlussfassungen

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:

4. die Entlastung des Kreisvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
  5. die Wahl der Organe des Kreisverbandes
  6. die Wahl der Delegierten und Einsatzdelegierten zum Landesparteitag gem. § 14 Abs. 4 der Landessatzung
  7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung gem. § 17 Abs. 3 der Landessatzung
  8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (3) Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag können von jedem im Kreisverband geführten Mitglied gestellt werden, soweit es stimmberechtigt ist. Sachanträge müssen 2 Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen sein und mindestens innerhalb von einer Woche den Ortsvorständen bekannt gegeben werden.
- (4) Sachanträge, die erst bei Beginn oder während des Kreisparteitages den Teilnehmern bekannt gemacht werden, sind Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Vor der Abstimmung muss der Antragsteller die Dringlichkeit begründen.
- (5) Sachanträge des Kreisvorstandes sind an keine Frist gebunden.
- (6) Bei Satzungsänderungsanträgen gilt § 26. Sie haben Vorrang vor Sachanträgen.
- (7) Die Wahlen zu Abs. 2 Nr. 5 bis Nr. 7 sind schriftlich und geheim durchzuführen. Abschnitt VII. der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend. Die Wahl zu Abs. 2 Nr. 8 wird offen durchgeführt, wenn sich nicht mehr als zwei Bewerber stellen. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
- (8) Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Beratungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.

### **§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 14 - Der Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  1. dem Kreisvorsitzenden,
  2. zwei Stellvertretern,
  3. dem Schatzmeister,
  4. und bis zu 9 Beisitzern
  
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet ein Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

## **§ 15 – Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen politischer und organisatorischer Art Stellung. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.
  
- (2) Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Kreisschatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
  
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  
- (4) Der Kreisvorstand kann bei Beschlussfähigkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dem Kreisparteitag in begründeten Fällen die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern vorschlagen. Dieser Vorschlag ist vom Kreisvorsitzenden dem nächstfolgenden Kreisparteitag sofort einzubringen und hat Vorrang zur Tagesordnung. Für eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern aufgrund Abwahl durch den Kreisparteitag gilt für die Amtsdauer Satz 2 sinngemäß.
  
- (5) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die ganze Sitzung ausschließen.

## **§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand tritt nach Erfordernis zusammen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich.
  
- (2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen.



- (3) Die Einberufung muss binnen einer Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
1. von einem Drittel der Vorstandsmitglieder
  2. von einem Ortsverband

## **§ 17 - Ehrenvorsitzende**

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

## **IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN**

### **§ 18 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung**

Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen werden nach dem für die jeweilige Wahl geltendem Wahlgesetz (Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalgesetz) und den Bestimmungen der Landessatzung aufgestellt.

## **V. ARBEITSKREISE**

### **§ 19 – Arbeitskreise und Beauftragte**

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auslösung beschließen; ebenso Beauftragte ernennen und abberufen.
- (2) § 25 Absatz 4 der Landessatzung gilt sinngemäß.

## **VI. BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG**

### **§ 20 - Allgemeine Vorschriften**

Der Kreisverband und seine Gliederungen decken ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

### **§ 21 - Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch – monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus ohne Aufforderung zu leisten. Mitgliedsnummer und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen bereits entrichteter Beiträge finden auch bei Austritt nicht statt.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist von den Mitgliedern im Wege der Selbsteinschätzung (0,5% des Bruttoeinkommens) unter angemessener Berücksichtigung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihres Familienstandes anhand der Beitragsstaffel in Absatz 3 festzusetzen. Für die ordnungsgemäße Abführung der Mitgliedsbeiträge, sind die Ortsschatzmeister in ihrem jeweiligen Bereich zuständig.

(3) Beitragssätze

Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 € monatlich. Im übrigen berechnen die Mitglieder ihre Beiträge nach folgender Tabelle:

<u>Bruttoeinkünfte monatlich</u>	<u>Mindestbeitrag monatlich</u>
A bis 2.600 €	8,00 €
B 2.601 € bis 3.600 €	12,00 €
C 3.601 € bis 4.600 €	18,00 €
D über 4.600 €	24,00 €

- (4) Der Kreisvorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder (z. B. Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose) beschließen.  
Der Antrag muss vom Mitglied über den zuständigen Ortsvorstand gestellt und jährlich wiederholt werden.
- (5) Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) hat der Kreisvorstand. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf Untergliederungen delegiert und auch wieder aufgehoben werden.
- (6) Der Kreisvorstand hat Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.  
Näheres regelt eine vom Kreisparteitag zu schließende Umlageordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 22 - Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung des Kreisverbandes wird gemäß Vertrag durch den Liberalen Parteiservice (LiPS) getätigt.  
Der Kreisschatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass LiPS alle für die Buchhaltung relevanten Daten übergeben werden. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die auf Anforderung von LiPS notwendig sind. Eidesstattliche Erklärungen auch mit Bestätigung durch den Kreisvorsitzenden sind für die Entlastung der finanziell persönlichen Haftung des Kreisschatzmeisters nicht statthaft.  
Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband. LiPS ist auch für die sichere Aufbewahrung der Belege verantwortlich.  
Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich des Haushaltsplanes befolgt werden. Er ist verpflichtet, den vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.
- (2) Am Schluss einer jeden Amtsperiode sind beide Rechnungsprüfer zur Entlastung des Kreisvorstandes verpflichtet, die Einhaltung der Kreisvorstandsbeschlüsse zum Haushalt zu prüfen. Durch die Übertragung der Buchhaltung an LiPS ist die Einsicht in die Originalbelege nicht erforderlich, wenn LiPS die detaillierten Buchungen nachweisen kann.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Rechnungsprüfern

unterschrieben sofort dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **§ 23 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG**

### **§ 24 - Landesverband und Kreisverbände**

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen.
- (3) Bei Kommunalwahlen ist der Kreisverband berechtigt, Absprachen mit anderen Parteien oder Wählergruppen zu führen.
- (4) Die Ortsverbände sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlabreden durch den Kreisverband zu unterstützen.
- (5) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 9 der Landessatzung zu gewährleisten.

### **§ 25 - Amtsdauer**

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand seines Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zeitpunkt einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener außerordentlichen Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 4 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

## **§ 26 – Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bei Feststellung der Beschlussfähigkeit auf dem ordnungsgemäß eingeladenen Parteitag beschlossen werden.
- (2) Änderungen zur Kreissatzung können vom Kreisvorstand, von einem Drittel der Ortsverbände gemeinsam oder von einem Viertel der Mitglieder zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisparteitages gemeinsam gestellt werden.

## **§ 27 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung**

- (1) Diese Satzung ist für alle Satzungen der Ortsverbände und Mitglieder des Kreisverbandes Harz verbindlich.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Harz und gehen ihr vor, sowie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

## **§ 28 - Inkrafttreten**

Diese Kreissatzung wurde auf dem Kreisparteitag vom 28.12.2006 in Blankenburg(Harz) beschlossen und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Endfassung erarbeitet:

bestätigt:

Wolfgang Döcke  
Kreisschatzmeister

Ekkehard Heilemann  
Kreisvorsitzender